



Richtlinien über die Gewährung von Mietbeihilfen in der Gemeinde Flirsch

I.

Die Gemeinde Flirsch beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in der Gemeinde Flirsch aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Flirsch ist bereit, 30 % der Kosten für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Flirsch gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

II.

- a. Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Flirsch seinen Hauptwohnsitz hat oder seit 5 Jahren in der Gemeinde Flirsch durchgehend beschäftigt und 2 Jahre mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder seit mindestens 5 Jahren ein Dienstnehmer eines Betriebes ist, der im Gemeindegebiet von Flirsch den Betriebsstandort hat und 2 Jahre mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- b. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Flirsch seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Flirsch ist dann als begründet anzusehen, wenn dieser laut zentralem bzw. örtlichem Melderegister nachweisbar ist.
- c. Diese Bestimmung zu II lit. a und b trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.
- d. Ein ordnungsgemäß vergebürter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerber(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- e. Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat. Die Obergrenze wird mit € 80,-- pro Monat festgelegt.

III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderen Stellen erhält.

Ebenfalls keine Mietzinsbeihilfe wird bei Mietverträgen zwischen Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder und Eltern bzw. Großeltern gewährt.

IV.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Flirsch keine Anträge weitergeleitet bzw. wird keine positive Begutachtung durchgeführt

VI.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft